

# Kreisschützenverband Rendsburg-Eckernförde e.V. *Schützenjugend*



---

## Jugendordnung

---

### **§1 Name und Wesen**

Die Jugend, die Jugendleiter der dem Kreisschützenverband (KSchV) angehörenden Vereine und Gilden bilden die Kreisschützenjugend des KSchV Rendsburg-Eckernförde.

Sie vertritt die Jugendlichen entsprechend der Sportordnung des DSB bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.

### **§2 Zweck**

Die Kreisschützenjugend will:

2.1 Durch die Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.

2.2 Zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Sport treibender Jugendlicher anregen und durch Wettkämpfe und Begegnungen mit gleichaltrigen Sportlern im In- und Ausland zur Verständigung und Geselligkeit beitragen.

2.3 In Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und gesellschaftspolitisch wirken.

### **§3 Grundsätze**

3.1 Die Kreisschützenjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des KSchV aus.

3.2 Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung ein.

3.3 Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

3.4 Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des KSchV.

### **§4 Organe**

- a) Jugendtag
- b) Jugendvorstand

## §5 Jugendtag

Dem Kreisjugendtag gehören an:

1. Kreisjugendleiter/in
2. stellvertretende/r Jugendleiter/in
3. die Vereinsjugendleiter/innen
4. die Vereinsjugendsprecher/innen

Vorstandsmitglieder des KSchV und Fachkundige können nach Bedarf in beratender Funktion hinzugezogen werden.

5.1 Der Ordentliche Kreisjugendtag findet vor dem Kreisschützentag statt. Der Jugendvorstand kann einen außerordentlichen Jugendtag einberufen, sofern zwingende Gründe vorliegen. Auf Antrag von 1/3 aller Vereinsjugendleiter (Jugendgruppen) muss ebenfalls ein außerordentlicher Jugendtag stattfinden.

5.2 Der Kreisjugendtag ist das höchste Organ der Kreisschützenjugend.

5.3 Stimmberechtigt sind für jeden anwesenden Verein

- zwei Jugendliche
- Jugendleiter/in und Jugendsprecher/in oder deren Stellvertreter/innen

5.4 Stimmübergabe an andere Vereine ist nicht gestattet.

5.5 Bei Wahlen und Beschlüssen gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten; auf Antrag geheime Wahl. Das passive Wahlrecht gilt ab dem 14. Lebensjahr.

5.6 Der Jugendtag wählt die/den Kreisjugendsprecher/in und deren/dessen Vertreter/in. In den Positionen Kreisjugendsprecher/in und Stellvertretung sollten beide Geschlechter vertreten sein.

5.7 In geraden Jahren wird gewählt:

- Kreisjugendleiter/in
- stellv. Kreisjugendsprecher/in
- Schriftführer/in

In ungeraden Jahren wird gewählt:

- stellv. Kreisjugendleiter/in
- Kreisjugendsprecher/in

Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Ergänzungswahl durch den Jugendvorstand statt.

5.8 Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Wählbar als Kreisjugendsprecher/in und Stellvertretung sind alle Jugendlichen und Personen bis zum 24. Lebensjahr.

5.9 Der Kreisjugendtag behandelt die Anträge, die von den Mitgliedsvereinen zum Kreisjugendtag gestellt werden, sowie Anträge des KSchV und des Jugendvorstandes. Sie müssen 14 Tage vor dem Kreisjugendtag bei der Kreisjugendleitung vorliegen.

## **§6 Jugendvorstand**

Er besteht aus:

1. Kreisjugendleiter/in
2. stellv. Kreisjugendleiter/in
3. Kreisjugendsprecher/in
4. stellv. Kreisjugendsprecher/in
5. Schriftführer/in

6.1 Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten im KSchV zuständig.

6.2 Die/Der Kreisjugendleiter/in ist Vorsitzende/r des Jugendvorstandes vertritt die Kreisjugend gegenüber dem Kreisvorstand, den Fachverbänden, den Kommunen sowie den sonstigen Organisationen und Verbänden. Sie/er ist Mitglied im erweiterten Vorstand des KSchV.

6.3 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Satzung des KSchV und der Jugendordnung sowie nach den Beschlüssen des Jugendtages.

6.4 Der Jugendvorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr.

6.5 Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

## **§7 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung werden auf dem Kreisjugendtag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Änderung bedarf der Bestätigung durch den Kreisschützentag.

## **§8 Auflösung**

8.1 Bei Auflösung des KSchV und seiner Jugendorganisationen muss das aus öffentlichen Mitteln angesammelte Kapital zu jugendpflegerischen Maßnahmen innerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde weitergeleitet werden.

## **§9 Schlussbestimmung**

9.1 Mit der Bestätigung durch den Kreisschützentag des KSchV Rendsburg-Eckernförde am 04. März 2018 in Gettorf tritt diese Jugendordnung in Kraft. Frühere Fassungen der Jugendordnung verlieren damit ihre Gültigkeit.

Gettorf, d. 04.März 2018

gez. Rolf Eckstein  
1. Vorsitzender